

II-52 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

8.6.1966

33/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K r a n z l m a y r , Dipl.-Ing. Dr. L e i t n e r ,
 G a b r i e l e und Genossen

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
 betreffend die Schaffung eines Regionalsystems für die Beilegung von Strei-
 tigkeiten unter den Mitgliedsländern des Europarates.

-.--.-.-.

In der Ende September 1965 von der Beratenden Versammlung des Europa-
 rates durchgeführten Aussprache über Rechtsangelegenheiten wurde festge-
 stellt, daß trotz der im Rahmen des Europarates bestehenden Konvention zur
 friedlichen Beilegung von Streitigkeiten die Möglichkeit des Europarates,
 in regionale Streitigkeiten einzugreifen, nur begrenzt sind.

In der Tat stellt die Europarat-Konvention juristische Streitfälle,
 die in das Gebiet des internationalen Rechts fallen, unter die obligatori-
 sche Gerichtsbarkeit des Haager Gerichtshofes, wobei bei Zustimmung der
 Parteien ein Vergleichsversuch vorangehen kann. Bei politischen Streit-
 fällen muß ein Vergleichsversuch vorgenommen werden; ein Schiedsspruch des
 Gerichtshofes kann jedoch nur im Einverständnis mit den Beteiligten erfolgen.

Dies bedeutet, daß wohl theoretisch ein Schlichtungsinstrument vor-
 handen ist, daß in der Praxis jedoch eine Wirksamkeit nur dann gegeben ist,
 wenn die Mitgliedsstaaten sowohl die Regelung im Rechtsweg, wie auch den
 Vergleichsweg und den Schiedspruch (für politische Streitfälle) akzeptieren.
 Dies ist gegenwärtig nicht der Fall; von den 18 Mitgliedsstaaten haben nur
 10 (darunter Österreich) die Streitschlichtungskonvention ratifiziert und
 auch dann in den meisten Fällen mit Einschränkungen.

Andererseits wurde in der Debatte auf die Artikel 33 und 52 der Charta
 der Vereinten Nationen hingewiesen, in denen vorgesehen ist, daß inter-
 nationale Streitigkeiten zunächst einmal im Rahmen von regionalen Organisa-
 tionen oder Verträgen beigelegt werden können, wie z.B. der Organisation
 Amerikanischer Staaten (OAS), ehe der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
 damit befaßt werde.

In ihrer am 28. September 1965 angenommenen Empfehlung hat die Be-
 ratende Versammlung:

33/J

- 2 -

1. die Mitgliedsregierungen ersucht, soweit noch nicht geschehen, die Europäische Konvention zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu ratifizieren sowie deren Kapitel II und III betreffend den Vergleichsweg und den Schiedsspruch für politische Fälle anzuerkennen;

2. das Ministerkomitee des Europarates ersucht

a) künftig wirksamer an der Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsländern des Europarates teilzunehmen;

b) den Willen des Europarates zu bekräftigen, dadurch im regionalen Rahmen einen konstruktiven Beitrag zur Erreichung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen zu leisten;

c) einen Sonderausschuß zu schaffen, der die Bezeichnung "Europäische ^{Interims-}kommission für die Beilegung von Streitigkeiten" tragen könnte und welcher entsprechend den obigen Ausführungen bevollmächtigt wäre, alle Streitigkeiten des Europarates zu untersuchen, um Anregungen oder Vorschläge zu ihrer Beilegung zu machen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen nun an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten die

A n f r a g e :

Welche Haltung nimmt Österreich zu der von der Beratenden Versammlung des Europarates am 28. September 1965 angenommenen Empfehlung über die Schaffung eines Regionalsystems für die Beilegung von Streitigkeiten unter den Mitgliedsländern des Europarates ein?

-.-.-.-.-